

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

89 (23.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 89

Karlsruhe, den 23. Dezember

1921

I n h a l t:

Nr. 309. Höchstverbrauchsätze für Heizstoffe (Ofenheizung).

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 309. Höchstverbrauchsätze für Heizstoffe (Ofenheizung).

(B 23. Mat 51.)

Die bisherigen Bestimmungen über die Einschränkung des Heizstoffverbrauchs bei Ofenheizung werden durch die nachstehenden neuen Bestimmungen ersetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Höchstverbrauchsätze.

1. Die außerordentlich hohen Beschaffungspreise, die ungünstige Finanzlage des Reiches und der Heizstoffmangel machen es notwendig, den Verbrauch an Heizstoffen auch künftig auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Zum Heizen der Diensträume können deshalb nur noch die nach nachstehenden Normen berechneten Höchstsätze bewilligt werden.

A. Für Anfeuerholz.

- | | |
|--|---------|
| a) Jahreshöchstmenge für einen kleinen Ofen (für eine Anfeuerung etwa 300 g) | 75 kg, |
| für Dienststellen in Höhenlagen über 450 m | 95 kg, |
| b) Jahreshöchstmenge für einen großen Ofen (für eine Anfeuerung etwa 400 g) | 95 kg, |
| für Dienststellen in Höhenlagen über 450 m | 120 kg, |
| c) Zuschlag für Ofen, auf denen täglich (auch im Sommer) Essen gewärmt wird | 50 kg. |

B. Für Kohlen.

- | | |
|---|-------------|
| a) Jahreshöchstmenge für alle Diensträume bis 30 cbm Rauminhalt und mit einer täglich durchschnittlichen Heizzeit (=Dienstzeit) bis 8 Stunden auch bei unterbrochener Arbeitszeit | 15 Zentner, |
| für jeden weiteren cbm Raum | 1/3 " " |

b) Zuschläge:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. für jede weitere tägliche Dienststunde | + 4 % der nach a ermittelten Menge, |
| 2. für einzelne freistehende Diensträume (nicht ganze Gebäude) oder solche mit besonders kalten Fußböden (Stein- oder Zementfußböden, Plattenbelag) | + 20 % " " a " " |
| 3. für Diensträume in Höhenlagen | |
| von 300 bis 450 m Höhe | + 10 % " " a " " |
| " 451 " 600 m " | + 20 % " " a " " |
| " 601 " 750 m " | + 30 % " " a " " |
| " mehr als 750 m " | + 40 % " " a " " |
| 4. für Diensträume, in denen täglich (auch im Sommer) Essen gewärmt wird | + 3 Zentner, |

c) Abzüge:

- | | |
|---|--|
| 1. für Diensträume, die an Sonn- und Feiertagen nicht geheizt werden | — 15 % von der nach a und b ermittelten Menge, |
| 2. für Diensträume, die weniger als 8 Stunden im Tage geheizt werden, für jede täglich weniger zu heizende Stunde | — 6 % " " " a " b " " |

2. Die Höchstsätze gelten für ein Heizjahr. Das Heizjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Angefangene Zentner sind auf volle aufzurunden. Die Lieferung erfolgt in Ruhr- oder Ruhrmuskohlen, Eisformbriketten, Koks, Lefefoks oder Braunkohlenbriketten. Die Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden. Dienststellen, die besonderer Verhältnisse wegen mit den nach den vorstehenden Sätzen errechneten Höchstmengen glauben nicht auskommen zu können, haben ihrer Bezirksstelle bei Beginn der Heizzeit oder beim Eintreten dieser besonderen Umstände begründeten Antrag vorzulegen, der von der Bezirksstelle zu prüfen und mit gutachtlicher Äußerung an die Eisenbahn-Generaldirektion weiterzureichen ist. Mehr als nach der bisher geführten Brennstoffnachweisung verbraucht wurde, kann selbstverständlich in keinem Falle genehmigt werden.

II. Berechnung der Jahreshöchstmengen und Nachweisung des Vorrats und Zugangs an Brennstoffen.

1. Für die Berechnung der Jahreshöchstmengen wurde ein besonderer Vordruck erstellt, der erstmals allen Dienststellen aufgefördert zugeht. Weitere Vordrucke können beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion angefordert werden.

Jede Dienststelle, deren Räume nicht an eine Sammelheizung angeschlossen sind, hat an Hand dieses Vordrucks ihre Jahreshöchstverbrauchssätze an Brennstoffen zum Heizen der Diensträume nach den vorstehenden Sätzen sofort zu berechnen. In die Nachweisung dürfen nur jene Diensträume aufgenommen werden, deren Heizung genehmigt ist. Jeder Raum ist einzeln aufzuführen. Wenn eine Nachweisung für die Eintragung aller in Betracht kommenden Diensträume nicht ausreicht, sind zwei oder mehrere zu verwenden; auf der letzten ist die Summe der einzelnen Nachweisungen zusammenzustellen. Jede Dienststelle hat die Höhenlage ihres Dienstortes an der in der Nachweisung dafür vorgesehenen Stelle einzutragen. Wenn die Höhenlage nicht bekannt ist, kann sie bei der zuständigen Bauinspektion erfragt werden.

Der voraussichtliche Bedarf an Heizstoffen für Streckenzelte ist von den Bahnmeistereien unter Angabe der Berechnungsweise auf besonderem Blatt, das der Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen beizufügen ist, darzustellen und der Höchstmenge am Schlusse zuzuschlagen. In der gleichen Weise verfahren die Dienststellen, die Heizstoffe an Personal- oder Personenwagen abzugeben haben.

Auf der Rückseite des Vordrucks ist der Eintrag des zu Anfang jedes Heizjahres vorhandenen Vorrats und des Zugangs an Heizstoffen, dieses sofort nach jeder Anlieferung, vorgesehen. Zur Ermittlung des wirklichen Verbrauchs sind am Schlusse jedes Heizjahres die Vorräte an Anfeuerholz und Kohlen durch Abschätzen möglichst genau festzustellen und an den Summen der Spalten 3—7 abzuziehen. Die noch vorhandenen Vorräte sind fürs neue Heizjahr vorzutragen. Im übrigen ergibt sich die Art der Einträge aus dem Vordruck. In Zweifelsfällen kann Eisenbahninspektor Vimpert beim Materialamt, Fernsprecher 196 Karlsruhe Hbf, fernmündlich angerufen werden.

2. Die nach Ziffer 1 aufgestellte Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen für Heizstoffe samt Beilagen ist in dreifacher Fertigung auf 28. Dezember 1921 der Bezirksstelle vorzulegen. Auf der Rückseite der Nachweisung muß vor der Vorlage der auf 1. Mai 1921 vorhanden gewesene Vorrat und der seitherige Zugang an Anfeuerholz und Kohlen dem Vordruck entsprechend eingetragen werden.

Die Bezirksstellen haben die von den Dienststellen berechneten Höchstsätze zu prüfen, festzusetzen und je eine Nachweisung bis zum 10. Januar 1922 dem zuständigen Magazin und der Verbrauchsstelle zu übersenden. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der Bezirksstelle. Wo bisher weniger als die nach den vorstehenden Sätzen errechnete Höchstmenge verbraucht wurde, ist der bisherige Verbrauch als Höchstmenge festzusetzen. Zu diesem Zwecke gehen jeder Bezirksstelle die Heizstoffnachweisungen ihrer Ortsstellen für das letzte Heizjahr zu. Gelegentlich örtlicher Nachschau sind die Angaben der Ortsstellen nachzuprüfen.

3. Treten in der Berechnung der Höchstverbrauchssätze Änderungen ein, z. B. durch Heizen weiterer Diensträume, Verlängerung oder Verkürzung der Dienstzeit, so ist die Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen zu berichtigen und der Bezirksstelle zur Prüfung und Genehmigung der Änderung vorzulegen. Die Gründe oder die Verfügung, die die Änderung veranlaßt haben, sind kurz anzugeben. Die Bezirksstelle sendet die Nachweisung der Ortsstelle, nachdem sie ihre Ausfertigung hiernach berichtet hat, an das in Frage kommende Magazin, das sie nach Durchführung der Änderung in seiner Nachweisung wieder an die Ortsstelle zurückgibt.

4. Nach Ablauf des Heizjahres haben die Verwendungsstellen die Nachweisungen auf 10. Mai jedes Jahres den Bezirksstellen vorzulegen, die über den Heizstoffverbrauch ihres Bezirks im verflossenen Heizjahr eine Zusammenstellung nach nachstehendem Muster fertigen und die Nachweisungen nach Prüfung hinsichtlich richtiger Führung und Einhaltung der Höchstverbrauchssätze den Ortsstellen zur Weiterführung für das nächste Heizjahr wieder zurückgeben. Die Zusammenstellungen sind auf 1. Juni jedes Jahres an das Materialamt einzusenden.

Muster:

Bezirksstelle

Zusammenstellung

des Brennstoffverbrauchs im Heizjahr 19.../19....

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dienststelle	Anfeuerholz		Jahreshöchstmenge für Kohlen	Wirklicher Verbrauch			Summe der Spalten 5—7	Bemerkungen
	Jahreshöchstmenge	Wirklicher Verbrauch		Kohlen aller Art und Eisformbrifette	Koks, auch Besekoks	Braunkohlenbrifette		

5: Die Dienststellen der Zentralverwaltung senden ihre Nachweisungen auf die genannten Vorlagefristen an das Materialamt.

6: Die Magazine prüfen die in den Nachweisungen angegebenen Zugänge an Heizstoffen im laufenden Heizjahr und lären Unstimmigkeiten im Benehmen mit den Verbrauchsstellen auf. Künftig haben sie die den Dienststellen gelieferten Heiz-

stoffe anlässlich der Abgabe in die bei ihnen verbleibenden Nachweisungen selbst einzutragen und vor jeder Abgabe zu prüfen, ob durch die angeforderte Menge der festgesetzte Höchstverbrauchssatz nicht überschritten wird. Am Schlusse jedes Heizjahres ist für jede Verbrauchsstelle die Menge der im verfloffenen Heizjahr gelieferten Heizstoffe durch Zusammenzählen der Gewichtsspalten festzustellen. Die Magazine sind dafür verantwortlich, daß keine Dienststelle mehr als die ihr bewilligten Höchstmengen erhält. Soweit im laufenden Heizjahr bereits mehr geliefert ist, muß die mehr gelieferte Menge auf das nächste Heizjahr angerechnet werden.

7. Das Materialamt wird alljährlich die Nachweisungen der Verbrauchsstellen bezirksweise zur Durchsicht und Vergleichung mit den von den Magazinen geführten Nachweisungen über die abgegebenen Heizstoffe einfordern.

III. Sparmaßnahmen.

1. Es darf nur geheizt werden, wenn die Außentwärme unter 12°C gesunken ist.

2. Nur diejenigen Diensträume dürfen geheizt werden, deren Heizung auch bisher schon genehmigt war. Durch Zusammenlegung von Arbeitsplätzen oder Heizung von zwei Zimmern nach Wanddurchbruch mit einem Ofen ist die weitere Verminderung der zu heizenden Räume anzustreben. Weitere Räume als die festgesetzte Zahl dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Eisenbahn-Generaldirektion geheizt werden.

3. Warteräume für die Reisenden dürfen im allgemeinen nur auf Zugwechsellstationen in dem bisherigen Umfange geheizt werden. Auf Zugwechsellstationen mit mehreren Warteräumen ist hiervon nur ein Raum zu heizen, der nach dem Bedürfnis zu wählen ist. Ausnahmeweise kann auch auf einzelnen anderen Bahnhöfen, auf denen infolge besonderer Verhältnisse, zum Beispiel weil die Fahrgelegenheit nicht unmittelbar an den Arbeits- oder Schulschluß anschließt oder wegen erfahrungsgemäß häufig eintretender Zugverspätungen u.dgl. zu gewissen Zeiten eine größere Anzahl von Personen zu längerem Aufenthalt auf dem Bahnhof genötigt ist, die zeitweise Erwärmung eines Warteraums genehmigt werden. Inwieweit in solchen Fällen die Warteräume an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden ausnahmeweise zu heizen sind, bestimmt die Betriebsinspektion nach genauer Prüfung des Bedürfnisses für jeden einzelnen Fall.

Bahnsteigwarterräume bleiben ungeheizt, wenn der Hauptwarterraum geheizt wird.

4. Die Wachtstätten der Bahn- und Weichenwärter sind nur da zu heizen, wo besondere Verhältnisse dies erfordern. Die Weichenwärter und deren Ablöser haben sich, wenn das Dienstgebäude nicht allzu weit von ihrem Standort entfernt ist, während der Dienstpaußen im Abfertigungszimmer aufzuhalten.

5. Aufenthaltsräume, Wachtstätten, Streckenzelte, sowie alle übrigen zur Beheizung vorgesehenen Diensträume sind nur während der tatsächlichen Benutzungszeit zu heizen. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur so viele Diensträume erwärmt werden, als zur Erledigung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig sind. Die Dienstvorstände haben dieserhalb die nötigen Anweisungen zu erteilen. Beamte, die an einzelnen Tagen dienstlich abwesend sind, haben dafür zu sorgen, daß ihre Dienstzimmer an diesen Tagen nicht geheizt werden.

6. Nachstehende höchsten Raumwärmen dürfen — bei Ofen- und bei Sammelheizungen — in den geheizten Räumen nicht überschritten werden:

18°C in Wohn-, Küchen- und Büroräumen sowie in der Lackierwerkstätte;

16°C in Wirtschafts-, Kantine- und Aufenthaltsräumen des Eisenbahnpersonals, in Stellwerken und Werkstätten, in denen vorwiegend oder ausschließlich Maschinenarbeit stattfindet (Drehereien);

14°C in Werkstätten, in denen vorwiegend oder ausschließlich mit der Hand gearbeitet wird, und in Warteräumen;

12°C in Werkstätten, in denen schwere Arbeit verrichtet wird (Montierwerkstätten und Kesselschmieden);

10°C in Magazins- und Lagerräumen, wenn ständig darin gearbeitet wird, und in Schlaf-, Wasch- und Ankleideräumen des Eisenbahnpersonals;

5°C in Vorhallen, Gepäckräumen, Gängen und Treppenhäusern.

In allen Dienst-, Aufenthalts- usw. Räumen ist die nach Vorstehendem festgesetzte höchstzulässige Raumwärme durch einen Anschlag an leicht sichtbarer Stelle den Benutzern bekanntzugeben. Die erforderliche Anzahl Anschlagblätter ist bei der Druck- und Vervielfältigungsanstalt der Eisenbahn-Generaldirektion anzufordern. Die Höchsttemperaturen dürfen nur während der Benutzungszeit der Räume selbst erreicht werden. Das Feuer in den Öfen ist deshalb so zu regeln, daß die zulässigen höchsten Raumwärmen nicht überschritten werden, und daß das Feuer bis zum Schluß der Dienstzeit oder der Benutzungszeit des Raumes gänzlich abgebrannt ist.

Die immer wieder gemachte Beobachtung stark überhitzter Diensträume gibt Veranlassung, daran zu erinnern, daß eine Zimmertwärme von mehr als 18°C nicht nur eine Verschwendung teurerer Brennstoffe, sondern auch gesundheitschädlich ist.

7. In geheizten Räumen dürfen die Fenster nur zur Lüftung, nicht zu Entwärmungszwecken, und zwar nur während der hierzu unbedingt notwendigen Zeit geöffnet werden. Das Lüften ist vor Beginn der Dienst- oder Arbeitszeit während des Anheizens der Öfen vorzunehmen. Die Offenhaltung der oberen Fensterflügel und der Luftklappen in geheizten Räumen wird hiermit untersagt.

8. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Verwendung der Heizstoffe durch Unbefugte sind in den Räumen, die gewohnheitsgemäß durch eine größere Anzahl Personen benutzt werden (Warteräume, Aufenthaltsräume u.dgl.), die Kohlenbehälter und Schürzeuge von den mit der Feuerunterhaltung Beauftragten nach der Benutzung wieder zu entfernen oder, wo die Einrichtung hierzu besteht, einzuschließen.

9. Die beim Ausräumen der Öfen anfallenden brennbaren Rückstände sind auszulesen und wieder zu verfeuern.

10. Um eine richtige Ausnutzung der Brennstoffe zu gewährleisten ist zu prüfen, ob die Öfen den erforderlichen Zug haben und an einem für rasche und gleichmäßige Erwärmung des Raumes geeigneten Platz aufgestellt sind. Änderungen in der Aufstellung oder Auswechslung ungeeigneter Öfen sind bei der Bahnbauinspektion zu beantragen.

11. Zur Verhütung von Diebstählen müssen die Heizstoffvorräte für die Beheizung der Diensträume unter Verschluss gehalten oder in einem Raume aufbewahrt werden, zu dem nur die hierzu Befugten Zutritt haben. Für Verluste, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift eintreten, bleibt der für die sichere Aufbewahrung der Brennstoffe verantwortliche Bedienstete haftbar.

Die Verfügungen Rm 2, Nachrichtenblatt 101/1917, Abteilung XIII, I. Bd. Nr. 8, Rm 2, Nachrichtenblatt 106/1917, Abteilung XIII, I. Bd. Nr. 12 und Rm 3/137 A, Nachrichtenblatt 96/1919, Abteilung XIII, I. Bd. Nr. 11 treten außer Kraft. Die Verfügung Nr. 5174 B, Nachrichtenblatt 96/1917, Abteilung III, I. Bd. Nr. 11 wird, soweit es sich um Anordnungen für die Ofenheizung handelt, ebenfalls aufgehoben, die Anordnungen für Sammelheizungen dagegen bleiben bis auf weiteres noch in Kraft. Die unter Abschnitt III der gegenwärtigen Verfügung für Ofenheizung angeordneten Sparmaßnahmen hinsichtlich des Heizbeginns, der Anzahl der zu heizenden Diensträume, der Höchstwärmen und der Lüftung sind sinngemäß auch auf die Sammelheizungen anzuwenden.

Im Hinblick auf die hohe bei richtigem Vorgehen erzielbare Geldersparnis wird erwartet, daß die vorstehenden Bestimmungen vor allem von den mit der Ofenheizung beauftragten Bediensteten, dann aber auch von den übrigen Beamten und Arbeitern genau beachtet werden. In den Unterrichtsstunden ist diese Verfügung wiederholt zum Gegenstand der Unterweisung des gesamten Personals zu machen.